



# HESSISCHER LANDTAG

27. 06. 2007

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ältestenrats**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und der SPD  
für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Abgeordnetengesetzes  
Drucksache 16/7083**

**hierzu:**

**Änderungsanträge  
der Fraktionen der CDU und der SPD  
Drucksache 16/7504 und Drucksache 16/7509**

- A. Der Ältestenrat empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucksache 16/7509 - die sich daraus ergebende Fassung ist als Anlage beigelegt - in zweiter Lesung anzunehmen.
- B. 1. Der Gesetzentwurf war dem Ältestenrat in der 128. Plenarsitzung am 28. März 2007 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden. Die Änderungsanträge Drucks. 16/7504 und 16/7509 waren dem Ältestenrat am 26. Juni 2007 vom Präsidenten überwiesen worden.
2. Der Ältestenrat hat zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche und eine mündliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2007 den Gesetzentwurf beraten und ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu der unter A wiedergegebenen Beschlussempfehlung gekommen. Zuvor hatte der Ältestenrat den Änderungsantrag 16/7509 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD gegen die die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Der Änderungsantrag 16/7504 wurde von den Antragstellern zurückgezogen.

Wiesbaden, 27. Juni 2007

Berichterstatter und Vorsitzender:  
**Norbert Kartmann**

**Anlage**

## Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

Vom

### Artikel 1 Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

Das Hessische Abgeordnetengesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 839), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Annahme oder" gestrichen.
2. § 10 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Mitglied des Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 60. Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens acht volle Jahre angehört hat.

(2) Auf Antrag erhält ein ehemaliges Mitglied des Landtags die Altersentschädigung, wenn es das 55. Lebensjahr vollendet hat. Ein rückwirkender Antrag ist nicht zulässig. Für jeden Monat vor Vollendung des 60. Lebensjahrs vermindert sich die Altersentschädigung dauerhaft um 0,3 vom Hundert (Abschlag). Hat das Mitglied des Landtags ihm mindestens 20 Jahre angehört, verringert sich der Abschlag für jedes weitere volle Jahr um 10 vom Hundert. Die Ruhensgrenzen nach diesem Gesetz vermindern sich um den Betrag, um den die jeweils zustehende volle Altersentschädigung aufgrund des Abschlags gekürzt wird."
3. In § 11 Satz 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" ersetzt
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe "§ 10" durch die Angabe "§ 10 Abs.1" und die Angabe "§ 11" durch die Angabe "§ 10 Abs. 2 und § 11" ersetzt.
  - b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Satz der Altersentschädigung nach Satz 1 um 20 vom Hundert bis höchstens 71,75 vom Hundert; § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung.
  - c) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "55." Durch die Angabe "60." Ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Angestellten" durch die Worte "allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 23 Abs. 7 und 8" durch die Angabe "§ 23 Abs. 8 und 9" ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Zahl "60" durch die Zahl "55" ersetzt.
  - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine Verminderung der Altersentschädigung nach § 10 Abs. 2 erfolgt, ist diese zugrunde zu legen."
  - c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Mitglieds des Landtags, der" durch die Worte "Mitglieds des Landtags, das", das Wort "sechs" durch das Wort "acht", die Angabe "60 vom Hundert" durch die Angabe "55 vom Hundert" und das Wort "fünfundfünfzigste" durch die Angabe "60." ersetzt.
  - d) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" und die Angabe "60 vom Hundert" durch die Angabe "55 vom Hundert" ersetzt.
7. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sind jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vor Eintritt oder Wiedereintritt zuletzt innegehabten Amtes in den Landtag höher als die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1, so ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz, soweit sie und die anderen Ansprüche 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigen.“
8. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gilt auch das Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis bei juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen Rechts. Gleiches gilt für juristische Personen und sonstige Organisationen des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.“
9. Nach § 32 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Auf das Ruhegehalt und das Ruhen nach diesem Gesetz findet § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Höhe des Abschlags von der Kanzlei des Hessischen Landtags oder der beauftragten Stelle verbindlich gegenüber der nach § 49 Beamtenversorgungsgesetz zuständigen Stelle festgestellt wird.“
10. Nach § 38a werden als §§ 38b und 38c eingefügt:

"38b  
Übergangsregelung zu der ab der 17. Wahlperiode geänderten Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung

(1) Hat die Mitgliedschaft im Landtag bereits vor der 17. Wahlperiode bestanden, bleibt die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichte Anwartschaft auf Altersentschädigung gewahrt und nimmt nach Inkrafttreten

dieses Gesetzes an den allgemeinen Anpassungen teil. Auf Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, findet § 11 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Steigerungssätze für die Höhe der Altersentschädigung bis zum achten Jahr der Mitgliedschaft nach § 11 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bemessen. Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichte Anwartschaft auf Altersentschädigung wirken die Anspruchsvoraussetzungen nach § 10 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung dem Grunde nach fort. Die Altersvoraussetzung nach § 10 Abs. 1 und der Abschlag nach § 10 Abs. 2 finden auf den Vomhundertsatz der Altersentschädigung Anwendung, soweit er aus der Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes resultiert.

(2) Hat die Mitgliedschaft im Landtag bereits vor der 17. Wahlperiode bestanden, ohne dass die Mindestzugehörigkeit nach § 10 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I, S. 839) erfüllt ist, erhält das Mitglied des Landtags nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es gemäß § 10 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I, S. 839) das 55. Lebensjahr vollendet und sechs volle Jahre dem Landtag angehört hat. Im Übrigen gilt die Regelung des Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz.

(3) Ansprüche nach §§ 38 und 38a bleiben bis zu einem späteren Wiedereintritt in den Landtag unberührt.

#### §38c

Übergangsregelung bei der Hinterbliebenenversorgung

§ 15 Abs. 1 ist in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. Entsprechendes gilt für künftige Hinterbliebene von vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängern."

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 5. April 2008 in Kraft.